

# **Terminsbestimmung**



## Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

### Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 30.09.2021</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>215, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam</b>

öffentlich versteigert werden:

### Grundbucheintragung:

**1/2-Anteil der in Abt. I lfd. Nr. 3 d, e, f, g eingetragenen Personen an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Dallgow Blatt 1065**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Dallgow	Flur 1, Flurstück 91	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen	Körnerstraße 12	902

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um den ideellen halben Miteigentumsanteil an dem mit einem Einfamilienhaus und angebauten Nebengebäuden bebauten Grundstück, Baujahr ca. 1930. Das Haus ist eingeschossig, unterkellert und mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 90 m<sup>2</sup>. Der bauliche Zustand sämtlicher Gebäude ist schlecht.

**Verkehrswert:** 115.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Zu diesem Zweck sind zwischen den Verfahrensbeteiligten jeweils zwei Stühle freizulassen. Zwischen den Zuhörern sind ebenfalls jeweils zwei Plätze freizulassen, dies gilt auch für hintereinander sitzende Zuhörer.

Gemäß § 176 GVG wird angeordnet, dass Zuhörer und Verfahrensbeteiligte im Sitzungssaal einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben, der Mund und Nase bedeckt. Der oberhalb der Nase befindliche Gesichtsteil, insbesondere die Augen, dürfen nicht bedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass es kurzfristig (auch am Terminstag selbst) zu einer Aufhebung des Termins kommen kann. Dies ist dann der Fall, wenn entweder die immer noch hohen Infektionszahlen aufgrund der bestehenden Pandemie wegen Covid-19 (Corona-Virus) dazu führen, dass aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Umsetzung des Anliegens, Infektionsketten noch effektiver zu unterbrechen auch Versteigerungstermine nicht mehr stattfinden sollten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Gesetzesauftrag, nämlich die bestmögliche Verwertung einer Immobilie durch die Teilnahme einer breiten Öffentlichkeit an dem Versteigerungstermin nicht mehr gewährleistet werden kann, weil die Anzahl der Bietinteressenten die nach der geltenden Eindämmungsverordnung zulässige Anzahl der Plätze im Saal übersteigt.

Prager  
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Macher  
Justizbeschäftigte